



Brüssel, den 16. Juni 2025
(OR. en)

10134/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0463(COD)**

AG 83
JAI 799
FREMP 159
DISINFO 54
HYBRID 69
MI 381
DATAPROTECT 111
AUDIO 48
CONSOM 107
TELECOM 189
CODEC 787

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 16646/24

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie über die Transparenz der
Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern
– Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. Dezember 2023 das Paket zur Verteidigung der Demokratie angenommen. Es umfasst:
 - i. eine Kommissionmitteilung über die Verteidigung der Demokratie¹,
 - ii. einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern² (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“),
 - iii. einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) 2018/1724³, der dem Richtlinienvorschlag beigefügt ist,
 - iv. eine Folgenabschätzung⁴ zu beiden unter den Ziffern ii und iii genannten Gesetzgebungsvorschlägen,
 - v. eine Empfehlung der Kommission für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament⁵,
 - vi. eine Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen⁶.
2. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) federführend. Als Berichterstatterin wurde Adina VALEAN (PPE, Rumänien) benannt. Die Prüfung des Kommissionsvorschlags im Europäischen Parlament ist noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird angenommen, dass der IMCO-Ausschuss im Juli über den Berichtsentwurf abstimmen und die Schlussabstimmung im Plenum im September stattfinden wird.

¹ Dok. 16935/23 + ADD 1.

² Dok. 16889/23 + ADD 1 + ADD 2.

³ Dok. 17076/23.

⁴ Dok. 16889/23 + ADD 3 + ADD 4; Dok. 17076/23 + ADD 1 + ADD 2.

⁵ Dok. 7434/24.

⁶ Dok. 7433/24.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme⁷ am 24. April 2024 abgegeben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat sich am 8. Februar 2024 auf die fakultative Anhörung⁸ des Ausschusses der Regionen geeinigt. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme⁹ am 17. April 2024 angenommen.

II. **ARBEITEN IM RAT**

5. Die Kommission hat die wichtigsten Elemente des Pakets, einschließlich des Richtlinienvorschlags und der dazugehörigen Folgenabschätzung, in der Sitzung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 9. Januar 2024 und die beiden Empfehlungen in der Sitzung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 11. Januar vorgestellt.
6. Die Ministerinnen und Minister führten auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29. Januar 2024 auf der Grundlage eines Non-Papers des Vorsitzes¹⁰ eine Orientierungsaussprache über das Paket zur Verteidigung der Demokratie, einschließlich der vorgeschlagenen Richtlinie.
7. Auf dieser Grundlage hat die Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ während des belgischen Vorsitzes eine erste Prüfung der vorgeschlagenen Richtlinie abgeschlossen, einschließlich eines Austauschs über die praktischen Aspekte der vorgeschlagenen Richtlinie und über das EU-Transparenzregister. Einige Delegationen tauschten auch Informationen über bestehende oder geplante nationale Register bzw. Rechtsvorschriften aus.
8. Der Juristische Dienst des Rates hat am 25. April 2024 ein schriftliches Gutachten¹¹ zur Rechtsgrundlage des Vorschlags abgegeben.

⁷ Dok. 9738/24.

⁸ Dok. 6003/24.

⁹ Dok. 10327/24.

¹⁰ Dok. 5428/24.

¹¹ Dok. 9328/24.

9. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 29. Mai 2024 die wichtigsten politischen Fragen erörtert, die bei den Beratungen auf Ebene der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ ermittelt wurden, und zwar auf der Grundlage eines Vermerks¹², in dem die Schlüsselbereiche genannt werden, in denen Leitlinien für die weitere Arbeit erforderlich sind. Der Vorsitz hat auf der Grundlage dieser Tagung eine Reihe operativer Schlussfolgerungen gezogen.¹³
10. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner Tagung vom 25. Juni 2024 eine Orientierungsaussprache abgehalten, gestützt auf einen Vermerk¹³, der Fragen zur Leitung der Beratungen enthielt. Im Rahmen der Aussprache wurden mehrere Schlüsselfragen behandelt, darunter die Rechtsgrundlage, der Anwendungsbereich und die Ziele, der Grad der Harmonisierung, die Register und die Notwendigkeit weiterer Analysen.
11. Diese Beratungen lieferten wichtige Leitlinien für die weitere Arbeit auf fachlicher Ebene. Die Ministerinnen und Minister bekräftigten ihre allgemeine Unterstützung für die Ziele der Richtlinie und waren sich darin einig, dass das Problem der Einmischung durch Drittländer angegangen werden muss. Die Ministerinnen und Minister waren sich ferner darin einig, dass klare Begriffsbestimmungen auf der Grundlage objektiver Kriterien erforderlich sind und eine Stigmatisierung vermieden werden muss. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer vollständigen Harmonisierung weitgehend abgelehnt.
12. Im zweiten Halbjahr 2024 konzentrierte sich der ungarische Vorsitz auf die Erörterung bestehender und geplanter nationaler Register und Vorschriften. Er übermittelte einen detaillierten Fragebogen zu nationalen Registern, um ein besseres Verständnis der derzeitigen und geplanten nationalen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten bei der Registrierung von Lobbytätigkeiten zu gewinnen und Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen ihnen zu ermitteln.

¹² Dok. 10266/24.

¹³ Dok. 10805/24.

13. Die Bewertung der Antworten¹⁴ auf diesen Fragebogen durch den Vorsitz wurde auf der Tagung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 21. November und auf der Tagung des AStV vom 6. Dezember 2024 auf der Grundlage eines Diskussionspapiers¹⁵ vorgestellt und erörtert.
14. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz einen Sachstandsbericht¹⁶ erstellt, den der AStV auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2024 zur Kenntnis genommen hat.

III. **SACHSTAND**

15. Der polnische Vorsitz hat die Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags auf der Ebene der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ auf der Grundlage von fünf Diskussionspapieren, die erstellt wurden, um den Austausch über wichtige politische Fragen des Vorschlags zu erleichtern, wieder aufgenommen.¹⁷
16. Im Zuge dieser Beratungen wurde eine Reihe von Aspekten geprüft, insbesondere der Grad der Harmonisierung, der Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Sanktionen sowie Schutzmaßnahmen gegen Stigmatisierung.
17. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz einen ersten Kompromisstext¹⁸ ausgearbeitet, der in den Sitzungen der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 13., 15. und 20. Mai 2025 erörtert wurde.

¹⁴ Dok. 15070/24.

¹⁵ Dok. 16241/24.

¹⁶ Dok. 16646/24.

¹⁷ Dok. WK 1316/25; Dok. WK 1841/25; Dok. WK 2543/25; Dok. WK 3141/25; Dok. WK 4581/25.

¹⁸ Dok. WK 5510/25.

18. Die Delegationen bekundeten ihre allgemeine Unterstützung sowohl hinsichtlich der Ausrichtung des Kompromisstextes als auch in Bezug auf die wichtigsten politischen Fragen, insbesondere
 - i. den Anwendungsbereich, wobei vorzugsweise die Anwendbarkeit des Vorschlags auf die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern beschränkt werden sollte;
 - ii. Klarstellungen zu den Begriffsbestimmungen für „Interessenvertretungstätigkeit“ und für „Bediensteter eines Mitgliedstaats“;
 - iii. einen Ansatz der Mindestharmonisierung in Verbindung mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, einer allgemeinen Vereinfachung des Textes sowie verringerten Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten;
 - iv. die Beibehaltung von Schutzmaßnahmen gegen Stigmatisierung im gesamten Text.
19. Wenige Delegationen hielten indessen an ihrer Forderung nach einem breiteren Anwendungsbereich fest, der über die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern hinausgeht, während andere Bedenken hinsichtlich der einzigen Registrierung im Register des Mitgliedstaats der (Haupt-)Niederlassung äußerten. Darüber hinaus waren einige Delegationen der Ansicht, dass die überarbeitete Begriffsbestimmung für „Interessenvertretungstätigkeiten“, die nun auf der Kommunikation mit ernannten öffentlichen Bediensteten beruht, nach wie vor zu weit gefasst ist.
20. Auf der Grundlage der mündlich in der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ und anschließend schriftlich eingegangenen Rückmeldungen wird der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe am 20. Juni einen überarbeiteten Kompromisstext¹⁹ vorlegen.

¹⁹ Dok. 9646/25.

21. Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag gehören
- i. ein allgemeiner Ansatz der Mindestharmonisierung;
 - ii. eine engere Begriffsbestimmung für „Interessenvertretungstätigkeit“;
 - iii. eine zielgenauere Begriffsbestimmung für „Bediensteter eines Mitgliedstaats“;
 - iv. ein klarerer Ausschluss der Kernfinanzierung einer Einrichtung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, sofern sie nicht mit einer Interessenvertretungstätigkeit im Auftrag von Drittländern zusammenhängt;
 - v. eine Registrierungspflicht für Unterauftragnehmer, um das Umgehungsrisiko zu minimieren;
 - vi. eine Vereinfachung der Registrierungsanforderungen und -verfahren sowie der Führung von Aufzeichnungen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
 - vii. gerichtliche Kontrolle auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des betreffenden Beamten;
 - viii. eine Verringerung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten;
 - ix. eine Erhöhung des Höchstbetrags der finanziellen Sanktionen sowie
 - x. eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums.

IV. FAZIT

22. Der AStV wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis nimmt.
-